

Art. 30 der Verfassung; § 1632 BGB.

Wenn sich die Eltern über die Ausübung des ihnen gemeinsam zustehenden Sorge- und Erziehungsrechts an ihren Kindern nicht einigen können, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gegebenenfalls den Umfang sowie die Art der Beteiligung an der Ausübung dieses Rechts zu regeln. Eine Klage auf eine solche Regelung ist unzulässig.

OLG Dresden, Beschl. vom 4. Juli 1950 — 3 W 215/50.

Aus den G r ü n d e n :

Der Kläger klagt als Vater gegen seine in demselben Hause, aber von ihm getrennt lebende Ehefrau auf Herausgabe der vier gemeinsamen Kinder auf Grund § 1632 BGB. Dieser Klage steht Art. 30 der Verfassung entgegen. Sorge- und Erziehungsrecht und -pflicht stehen nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung von Mann und Frau, Vater und Mutter, beiden Eltern gemeinsam zu. Ein alleiniges Erziehungs- und Bestimmungsrecht des Vaters besteht nicht mehr und damit entfällt auch die Möglichkeit, lediglich auf Grund eines solchen Rechtes die Herausgabe der Kinder von der Mutter zu fordern.

Bei der durch die Verfassung geschaffenen neuen Rechtslage ist es die Pflicht der Eltern, sich über die Ausübung des gemeinsamen Sorge- und Erziehungsrechts im Interesse der Kinder und auch der Gesellschaft zu einigen. Wenn eine solche Einigung nicht zustandekommt oder ein Elternteil, wie der Kläger bezüglich der Beklagten behauptet, durch die Ausübung seines Sorge- und Erziehungsrechts das Wohl der Kinder gefährdet, ist es Aufgabe des Vormundschaftsgerichts, dem dazu das elastische Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Amtsbetrieb zur Verfügung steht, die etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gegebenenfalls die Art und den Umfang der Beteiligung der Eltern an der Ausübung des Sorge- und Erziehungsrechts zu regeln. Der Zivilprozeß mit seiner Bindung an das Parteivorbringen und die Parteianträge ist für eine solche Regelung nicht der geeignete Weg. Ob nach der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts sich ein im Wege des Zivilprozesses durchzusetzender Anspruch des Klägers gegen seine Ehefrau ergeben wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen.

Art. 33, 134 der Verfassung; §§ 1589 Abs. 2, 1708, 1714 Abs. 2, 1766 BGB.

Bel Adoption tritt der Anspruch des Kindes gegenüber dem außerehelichen Erzeuger zurück.

AG Eisleben, Urt. vom 28. September 1950 — C132/49.

Die Klägerin, das im Juli 1949 geborene nichteheliche Kind des Beklagten, ist 5 Monate nach der Geburt von den Eheleuten P. an Kindes Statt angenommen worden. Sie klagt auf Zahlung einer monatlichen Rente bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Der Beklagte bestreitet seine Zahlungsverpflichtung für die Zeit seit der Adoption aus rechtlichen Gründen und macht hinsichtlich der Vergangenheit geltend, daß die Adoptiveltern auf die Zahlung von Unterhalt verzichtet hätten.

Aus den G r ü n d e n :

Als Vater der Klägerin ist der Beklagte verpflichtet, dieser Unterhalt zu gewähren (§ 1708 BGB). Da die Klägerin durch am 21. Dezember 1949 gerichtlich rechtskräftig bestätigten Annahmevertrag von den Eheleuten P. an Kindes Statt angenommen worden ist, entfällt von diesem Tage an die Unterhaltspflicht des Beklagten. § 1766 BGB besagt zwar nur, daß der Annehmende vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist. Bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Rechtsprechung sich auf den Standpunkt gestellt, daß auf Grund dieser Vorschrift der Unterhaltsanspruch gegenüber dem außerehelichen Erzeuger nicht zurücktritt, weil das außereheliche Kind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung als mit seinem Erzeuger nicht verwandt galt (§ 1589 Abs. 2 BGB). Diese Vorschrift stellt aber einer Benachteiligung des nichtehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen Kinde dar und steht daher mit Art. 33 der Verfassung in Widerspruch. Deshalb kann diese Bestimmung nicht mehr angewandt werden.....

Wenn der außereheliche Vater mit seinem außerehelichen Kinde als verwandt gilt, muß gemäß § 1766 BGB bei Annahme an Kindes Statt die Unterhaltspflicht des Erzeugers gegenüber der Verpflichtung des Annehmenden zurückstehen. Die Klägerin ist daher nur für die Zeit seit der Geburt, also vom 23. Juli 1949 ab bis zur rechtskräftigen Bestätigung des Annahmevertrages am 21. Dezember 1949, also für 5 Monate, unterhaltsberechtigt. Die Einrede des Beklagten, die Eheleute P. hätten als gesetzliche Vertreter der Klägerin auf Unterhaltszahlung verzichtet, ist von Beklagten nicht bewiesen worden. Nach § 1714 Abs. 2 BGB ist nur ein Unterhaltsverzicht für die Zukunft nichtig. Ein Verzicht für die Vergangenheit ist daher möglich. Die Eheleute P. haben zwar, als der Beklagte am 16. Februar 1950 bei ihnen erschien und ihnen erklärte, wenn er Unterhaltszahlungen leisten müsse, wolle er das Kind heraushaben, ihm zur Antwort gegeben, daß sie auf Unterhalt verzichten. Sie haben aber, wie der Ehemann P. bei seiner Vernehmung bestätigt hat, damit nur zum Ausdruck bringen wollen, sie würden, bevor sie das Kind herausgeben müssen, lieber auf Unterhaltszahlung seitens des Beklagten verzichten. Außerdem hätten sie für diesen Fall nur auf die Ansprüche verzichtet, die ihnen nach ihrer Meinung persönlich zugestanden hätten. Sie hätten aber nicht auf die Unterhaltsansprüche verzichten wollen, die der Klägerin selbst zuständen.

Hierin hat das Gericht einen rechtswirksamen Verzicht nicht gesehen. Es braucht demnach nicht mehr geprüft zu werden, ob ein etwaiger Verzicht wegen Drohung angefochten werden kann.

§ 7 Berl. VerschG; VO des Magistrats über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 12. Mai 1949.

Zur Anwendbarkeit des § 7 VerschG auf einen nach dem Zusammenbruch in ein Lazarett überführten verwundeten Kriegsteilnehmer.

LG Berlin, Beschl. vom 27. April 1950 — la T 215.50.

Aus den G r ü n d e n :

Der Verschollene ist der Ehemann der Beschwerdeführerin. Er „war Angehöriger der ehemaligen Deutschen Wehrmacht, ist am 1. Mai 1945 bei den Kämpfen um Berlin zum dritten Male verwundet und danach in ein Lazarett eingeliefert worden.

Das Amtsgericht hat zu Recht die Voraussetzung der Todeserklärung gemäß der Verordnung des Magistrats vom 12. Mai 1949 verneint. Nach dem Wortlaut der genannten Bestimmung kann nur der Kriegsteilnehmer für tot erklärt werden, der an dem vom Hitlerregime begonnenen Kriege teilgenommen hat und seit dem vermißt wird. Mit der Überführung des Verschollenen nach dem Zusammenbruch in ein Lazarett ist die typische Gefahr, die die Voraussetzung für das Vorliegen der Kriegsverschollenheit ist, beendet. Die Kammer hat daher in derartigen Fällen die Anwendung der Verordnung des Magistrats vom 12. Mai 1949 abgelehnt.

Zu prüfen bleibt aber noch, ob der Verschollene in eine Lebensgefahr geraten ist, die eine Todeserklärung aus § 7 des VerschG rechtfertigt. In dieser Beziehung kann sich die Kammer der Auffassung des Amtsgerichts nicht anschließen. Aus dem letzten Brief des Verschollenen vom 23. Mai 1945 geht hervor, daß er am 1. Mai 1945 durch Unterkieferschuß, Unterarmschuß und „einige kleine Sachen“ verwundet worden ist. Diesem Schreiben ist weiter zu entnehmen, daß seine Ernährung mittels eines Schlauches erfolgte, er nicht sprechen konnte und eine Wunde, die aus einem früheren Bauchschuß herrührte, wieder aufgebrochen war. Seinen allgemeinen Zustand hat er als sehr schwach bezeichnet. Allein hieraus ist zu entnehmen, daß es sich um eine schwere Verwundung des Verschollenen handelte.

Die Kammer hat bisher die Auffassung vertreten, daß die Anwendung des § 7 VerschG eine ganz bestimmte und genau zu bezeichnende lebensgefährliche Lage voraussetzt. Die Verwundung schlechthin und seine Aufnahme in ein Lazarett braucht das Leben eines Menschen noch nicht ernstlich zu bedrohen. In dem vorliegenden Falle steht aber fest, daß der Ver-